

Benutzungsordnung
Archiv des Internationalen Musikinstituts Darmstadt (IMD)

§ 1
Benutzung von Archivgut

- (1) Die Einsichtnahme in Bestände des IMD-Archivs erfolgt im Lesesaal zu den vereinbarten Nutzungszeiten.
- (2) Zur Einsichtnahme ist eine schriftliche Voranmeldung mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Benutzungsantrag per E-Mail erforderlich.
- (3) Benutzer*innen dürfen die internen Magazine und Büroräume nicht betreten.
- (4) Das IMD kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken und die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (5) Jegliches zur Verfügung gestellte Material ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit des Benutzungstages zurückzugeben.
- (6) Schäden am Archivgut sind dem Archivpersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Archivgut kann nach Maßgabe besonderer leihvertraglicher Vereinbarung außer Haus gegeben werden. In diesem Fall ist die Hinterlegung einer Kautions oder der Nachweis einer ausreichenden Versicherung gegen Beschädigung und Verlust erforderlich.
- (8) Die Mitarbeiter*innen des IMD-Archivs stehen den Benutzer*innen zu den vereinbarten Zeiten für persönliche Beratungen zur Verfügung.

§ 2
Haftung

- (1) Die Benutzer*innen haften für die von ihnen verschuldeten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für sonstige bei der Benutzung des Archivs verursachte Schäden. Für die Benutzung von Archivgut gelten die nach § 1 Abs. 7 vereinbarten besonderen vertraglichen Haftungsbestimmungen.
- (2) Die Stadt Darmstadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 3
Auswertung des Archivguts

- (1) Die Benutzer*innen haben bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien die Rechte und schutzwürdigen Interessen aller beteiligten Personen und Institutionen sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie haben nach Aufforderung vor der Überlassung des Archivguts die Stadt Darmstadt von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
- (2) In Ausarbeitungen, die Zitate aus Archivgut enthalten, ist das IMD-Archiv als Quelle anzugeben.

§ 4 Belegexemplar

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des IMD-Archivs verfasst, sind die Benutzer*innen verpflichtet, dem IMD-Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und Veröffentlichungen von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen, über die die Leiterin bzw. der Leiter des IMD-Archivs entscheidet, verzichtet werden.
- (2) Beruht eine Arbeit nur zu geringen Teilen auf Archivgut des IMD-Archivs, haben Benutzer*innen die Drucklegung unter den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und Kopien der Archivalien (digitale Kopien, Fotografien, Download, externe Speicherung auf Datenträgern, Cloud) ist nicht erlaubt.
- (2) In Ausnahmefällen können Arbeitskopien zum Gebrauch außerhalb des IMD hergestellt werden. Darüber entscheidet das IMD.
- (3) Das Erstellen von Reproduktionen, deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der schriftlichen Zustimmung des IMD. Die Genehmigung hierzu bezieht sich auf das Recht zur einmaligen Veröffentlichung für den angegebenen Zweck. Eine erneute Veröffentlichung oder anderweitige Verwendung bedarf der erneuten Genehmigung.
- (4) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien, an denen Rechte Dritter bestehen (Urheberrechtsschutz), bedürfen zu Publikationszwecken der schriftlichen Genehmigung der jeweiligen Rechteinhaber*innen (Autor*in, deren Erben, Nachlassverwaltung) oder deren Rechtsnachfolger*in.
- (5) Benutzer*innen legen vor deren Verwendung in Publikationen dem IMD die schriftlich eingeholten Einverständniserklärungen der jeweiligen Rechteinhaber*innen vor.
- (6) Die vom IMD-Archiv abgegebenen Druckvorlagen dürfen weder reproduziert, weitergeben noch auf elektronischem Weg an Dritte weiterversenden werden.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Erstellung von Kopien aus dem IMD-Archiv und/oder deren Versendung an den Benutzer / die Benutzerin ist gemäß § 4 Abs. 3 lit. a) bis d) der Archivsatzung der Stadt Darmstadt vom 21.12.1995 (Stadtrecht Nr. 444) von den Benutzer*innen mit Ausnahme städtischer Dienststellen an das IMD-Archiv ein Entgelt zu zahlen (siehe Entgeltordnung Archiv und Bibliothek). Auf die Entgeltforderung kann verzichtet werden bei der Benutzung des Archivs für orts- und heimatgeschichtliche Zwecke oder aus sonstigen Gründen, insbesondere, wenn die Geltendmachung nach Lage des Einzelfalls unbillig erscheint.

- (2) die in § 6 Abs. 1 genannten Entgelte werden nicht erhoben für Publikationen oder Veröffentlichungen, für deren Drucklegung die Stadt Darmstadt öffentliche Zuschüsse zur Verfügung stellt.
- (3) Das IMD-Archiv kann von den Benutzer*innen Vorauszahlung des Entgelts verlangen. Das Entgelt wird mit der Bekanntmachung an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig.
- (4) Die Entgeltordnung Archiv und Bibliothek ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung